

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree über die Zusammensetzung der Kreissynode

Vom 10. November 2018

Die Kreissynodes des Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

- (1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree
mit bis zu 1.300 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 1.301 bis 2.600 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit 2.601 bis 3.900 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
mit 3.901 bis 5.200 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,
mit 5.201 bis 6.500 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,
mit 6.501 bis 7.800 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder.
und für jeweils weitere 1.300 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied
der Kreissynode gewählt.

- (2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region. Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist. Die beteiligten Gemeindekirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.

§ 3**Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst**

(1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree

mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
mit 2.501 bis 5.000 Gemeindegliedern werden zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
mit 5.001 bis 7.500 Gemeindegliedern werden drei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
und für jeweils weitere 2.500 Gemeindeglieder je eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer der Kreissynode gewählt.

(2) „Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region.“ Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist. „Die beteiligten Gemeindekirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Absatz 3 der Grundordnung bilden.“

§ 4**Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis**

Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus folgenden Arbeitsbereichen gewählt oder bestimmt:

1. die oder der Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Familien,
2. die oder der Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Jugendlichen,
3. die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
4. Kindertagesstätten (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
5. Spezialseelsorge (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
6. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
7. die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle Bau,
8. Diakonie (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
9. Evangelische Schulen (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
10. Religionsunterricht (eine Vertreterin oder ein Vertreter).

„Die Wahl, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, wird durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.“

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

- (1) 1Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynoden nach §§ 2 bis 4 berufen. 2Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. 3Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kreiskirchenrats

Dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree gehören nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 der Grundordnung an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin,
4. zwei im Pfarrdienst tätige Mitglieder; falls aber die oder der Präses der Synode im Pfarrdienst tätig ist, wird nur ein Mitglied gewählt,
5. zwei hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätige Mitglieder, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen stammen; falls aber die oder der Präses der Synode hauptberuflich als kirchliche Mitarbeiterin oder als kirchlicher Mitarbeiter, aber nicht im Pfarrdienst tätig ist, wird nur noch ein Mitglied gewählt,
6. sieben Ehrenamtliche, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind; falls aber die oder der Präses der Synode eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher ist, werden nur noch sechs Mitglieder gewählt.

§ 7

Vertretung der Kreissynodalen und des Kreiskirchenrates

- (1) 1Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach § 4 und nach § 5 Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. 2Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit aus der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) ¹Für jedes der ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. ²§ 2 Absatz 2 gilt sinngemäß. ³Auf eine gemeinsame Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region kann verzichtet werden, wenn ein gleichlautender Wahlvorschlag zur Abstimmung steht. ⁴Gewählt ist, wer in mehr als der Hälfte der Gemeindekirchenräte die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁵Anderenfalls findet § 2 Absatz 2 Anwendung.

(3) ¹Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 3 sind nicht personengebundene stellvertretende Mitglieder zu wählen. ²Ihre Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. ³§ 3 Absatz 2 gilt sinngemäß. ⁴Auf eine gemeinsame Sitzung aller Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region kann verzichtet werden, wenn gemäß Absatz 2 verfahren wird.

(4) ¹Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wird jeweils ein nicht personengebundenes stellvertretendes Mitglied gewählt. ²Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig.

§ 8 Bildung der Wahlregionen

¹Die Wahlregionen werden gemäß der Anlage zu dieser Satzung gebildet. ²Veränderungen der in der Anlage genannten Zahlen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynoden. ³Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynoden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 25. Januar 2019 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Anlage zu § 8

Satzung der Kreissynode vom 10.11.2018

Stand: 06.11.2019

Anlage zu § 8

Wahlregionen / Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

Ifd Nr.:	Nr. Regi on	Name Region	Kirchengemeinde	GG per 31.12.2018	GG nach Fusion	Bemerkung	Summe GG je Region	Gewählte Ehrenamtliche / Gewählte Pfarrer/innen		
1	1	Frankfurt (Oder)	Biegen-Jacobsdorf	615			6462	5 / 3		
2			Frankfurt(Oder)-Lebus	4578						
3			Anstaltskirchengemeinde "Diakonissenmutterhaus Lutherstift"							
4			Frankfurt (O)	35						
5			Müllrose	637						
6			Fünfeichen	320						
7	2	Beeskow	Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf				4994	4 / 2		
8				277						
9			Gesamtkirchengemeinde Beeskow	1977						
10			Buckow	574						
11			Friedland-Niewisch	533						
12			Glinicke	547						
13	3	Eisenhüttenstadt	Lieberose und Land	639			3044	3 / 2		
14			Tauche	724						
15			Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt	879						
16			Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt	476						
17			Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow	299						
18			Neuzelle	919						
19	4	Fürstenwalde	Zillendorf-Wiesenaу	471			4634	4 / 2		
20			Beerfelde	88						
21			Dennitz	218	312	Fusion geplant 2020				
22			Berkenbrück	94						
23			Buchholz	75						
24			St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde	2421						
25			Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde	1303						
26			Hangelsberg	217						
27			Heinersdorf	218						
28	5	Erkner	Genesareth-KG Erkner	1210			4496	4 / 2		
29			Grünheide	505						
30			Kagel	157						
31			Markgräflersche	134						
32			Neu Zittau	444						
33			Rüdersdorf	731						
34			Spreenhagen	368						
35			Woltersdorf	947						
36	6	Storkow	Bad Saarow-Pieskow	621			3104	3 / 2		
37			Friedersdorf-Kablow	585						
			Reichenwalde	504						
			Storkower Land	1394						

Satzung der Kreissynode vom 10.11.2018

Stand: 06.11.2019

Anlage zu § 8

Wahlregionen / Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

Ifd Nr.:	Nr Region	Name Region	Kirchengemeinde	GG per 31.12.2018	GG nach Fusion	Bemerkung	Summe GG je Region	Gewählte Ehrenamtliche / Gewählte Pfarrer/innen		
38	7	Strausberg	Altlandsberg	672	690	Fusion geplant 2020	5145	4 / 3		
40			Giehsdorf	208						
39			Buckow-Märkische Schweiz	431						
42			Prädikow	259						
41			Müncheberger Land	914						
43			Herzfelde-Rehfelde	1069						
44			St. Marien Strausberg	1562						
45			Ihlow	30						
46	8	Bad Freienwalde	Oderberg-Altglietzen	969	606	Gesamt KG Haselberg zum 01.01.2020 <i>(Urkunde vorhanden)</i>	4783	4 / 2		
47			Öberbarnim-Nikolai	1183						
			Batzlow	43						
			Briesdorf	41						
			Frankenfelde	39						
			Harnekop	26						
			Haselberg	46						
			Lüdersdorf	50						
			Möglin	24						
			Reichenberg	102						
			Reichenow	100						
			Ringenwalde	28						
			Schulzendorf	78						
			Sternebeck	29						
49			Altreetz	85	378	Fusion geplant 2020				
50			Güstebieser Loose	24						
51			Neubarnim	49						
52			Neulewin	79						
53			Neulietzegörcke	141						
54			Neuküstrinchen	215						
55			Neutrebbin-Oderbruch	668						
56			Wriezen/Oderland	764						
57	9	Seelow	Neuentempel-Görlsdorf	139	303	Fusion geplant 2020	3596	3 / 2		
58			Lietzen-Marxdorf	164						
59			Ruf Falkenhagen	244						
60			Gorgast-Golzow	563						
61			Letzlin-Oderbruch	692						
62			Hoffnungs-KG Oderbruch Süd	256						
63			Mallnow	172						
64			Gusow-Platkow	154	519	Fusion geplant 2020				
65			Neuhardenberg	365						
66			Podelzig-Rathstock	123		KG Podelzig-Rathstock zum 01.01.2020 <i>(Urkunde vorhanden)</i>				
67			Reitwein	77						
68			Friedersdorf	65						
69			Seelow	582						
				40258			34 / 20			